

SATZUNG

des Verein zur Hebung der Saaleschifffahrt e.V. (VHdS)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Förderverein führt den Namen „Verein zur Hebung der Saaleschifffahrt e.V.“ (im Folgenden VHdS) und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 14.05.1997 unter VR 208.

Rechtsvorgänger des VHdS ist der „Interessenverband Ausbau Saale und Leipziger Kanal“ (IASK) e.V., der am 09.06.1990 gegründet wurde und unter laufender Nr. 208 des Vereinsregisters des Kreisgerichts der Stadt Halle (Saale) registriert war.

Der Tätigkeitsbereich des VHdS erstreckt sich vorwiegend auf das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Saale und liegt in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt einen integrativen Ansatz von Maßnahmen zur Förderung einer leistungsfähigen und umweltfreundlichen Saaleschifffahrt im Tätigkeitsbereich.

Ziel des Vereins ist das Aufzeigen und Fördern der Vielfalt von wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Potenzialen der Saaleschifffahrt, um daraus unter Einbeziehung von öffentlichen und privaten Interessen eine gemeinsame Kommunikationslinie zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die umweltfreundliche und wirtschaftliche Binnenschifffahrt zu entwickeln.

Der VHdS erstrebt dazu den Zusammenschluss aller an einer leistungsfähigen und umweltfreundlichen Saaleschifffahrt interessierten Gebietskörperschaften, Firmen, Institutionen, Behörden und Einzelpersonen auf demokratischer Grundlage. Er wirkt unabhängig von politischen Parteien, öffentlichen Verwaltungen, Arbeitgebern, Religionsgemeinschaften und anderen Organisationen. Die Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der Mitglieder und sonstiger Beteiligten bleiben unberührt.

Der Vereinszweck ist:

1. die Förderung der Saaleschifffahrt sowie aller logistischen Bemühungen, um eine Verkehrsverlagerung auf das umweltfreundliche Binnenschiff zu erreichen;

2. die unverzügliche Entwicklung der bereits weitgehend ausgebauten und modernisierten Bundeswasserstraße Saale zu einer leistungsfähigen und ganzjährig nutzbaren Schifffahrtsverbindung;
3. die öffentlichkeitswirksame Darstellung des Standortvorteils des mitteldeutschen Wirtschaftsraumes durch einen vollwertigen Anschluss an das deutsche und europäische Wasserstraßennetz;
4. die Unterstützung aller Unternehmen der Region, für die der Schifffahrtsweg Saale / Elbe ein wirtschaftsfördernder und kostensenkender Faktor ist;
5. die Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Saaleschifffahrt, vor allem unter dem Aspekt ihrer Impulse auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft Mitteldeutschlands.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks, Mittelverwendung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung wissenschaftlicher, technischer und kultureller Veranstaltungen,
- Exkursionen und Studienreisen,
- Herausgabe von Veröffentlichungen,
- Durchführung von Ausstellungen zur Geschichte und zur Entwicklung der Saaleschifffahrt,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Institutionen, Firmen und Einzelpersonen,
- Beschaffung von Mitteln und Beiträgen,
- Förderung der vollständigen Schiffbarmachung der Saale.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vereins dürfen allerdings als Arbeitnehmer des Vereins beschäftigt werden und haben für diesen Fall einen Anspruch auf Arbeitsentgelt im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Über die konkrete Mittelverwendung beschließt bei Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- **Ordentliches Mitglied** kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und den Vereinszweck fördern will.
- **Fördermitglieder** können werden: Personen, Vereinigungen, Institute, Akademien, Unternehmungen, Verbände, usw., die die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder durch laufende oder einmalige Geldzuwendungen, Sachspenden, Vergünstigungen usw. fördern wollen.
- **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident** können aufgrund ihrer besonderen Verdienste durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ihre Beitragspflicht erlischt. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- Vereinsmitglieder sind gehalten, Vereinsziele in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere auch - in Abstimmung mit dem Vorstand - durch Aktivitäten, die geeignet sind, Förderbeiträge zu erwirtschaften.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein besonderer Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Er entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht bei allen Versammlungen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder satzungsgemäß ergangene besondere Anordnungen Einschränkungen zulassen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu verhalten und vereinsschädigende Handlungen zu unterlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt:
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen,
 - Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - in Arbeitsgruppen des Vereins mitzuarbeiten, an Initiativen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Das Teilnahmerecht der Fördermitglieder bleibt unberührt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich durch Abgabe eines Aufnahmeantrages beantragt werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die jeweils gültige Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Ummeldungen vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt müssen dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation oder Insolvenz eines Mitgliedsunternehmens, Privatinsolvenz, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Finanzierung

Der VHdS finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Beitragsrechnung an das Mitglied fällig.

Treten Mitglieder neu während eines laufenden Geschäftsjahres dem Verein bei, schulden diese ebenfalls den gesamten Jahresbeitrag.

Für in ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeübte Ämter des VHdS wird, wenn zu Zwecken der Ausführung der Tätigkeit Aufwendungen entstehen, ein Aufwendungsersatz getätigt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand des VHdS besteht aus drei geschäftsführenden Mitgliedern:

1. Präsident / in
2. Vizepräsident / in
3. Geschäftsführer / in

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei vorbenannten Vorstandsmitglieder. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Übrigen vertreten zwei der drei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird in Abstimmung mit dem Beirat ein Vorstandsmitglied als Präsident gewählt und ein Büro errichtet.

Alles Weitere regelt die mit dem Beirat abgestimmte Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen des Vereinshaushaltes, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernehmen zunächst die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt werden.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens zwei geschäftsführenden Mitgliedern, worunter der Präsident oder der Vizepräsident sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die nichtöffentlichen Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen.

§ 10 Beirat

1. Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes ist ein Beirat zu berufen.
2. Vorstandsmitglieder dürfen keine Mitglieder des Beirates sein.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig. Die Arbeit des Beirates erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Beiratsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Beirat wählt aus den Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates.
5. Der Beirat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der Beirat vertritt den Verein insbesondere beim Abschluss, der Verlängerung, Aufhebung und Beendigung von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern.
6. Der Beiratsvorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich zusammen.

Zusätzlich muss der Beirat zusammentreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand dies verlangt.

7. Die Vertretung des Beirates nach außen, insbesondere gegenüber den Vorstandsmitgliedern, erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch ein weiteres vom Beirat zu wählendes Mitglied des Beirates mit Vertretungsbefugnis.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen durch den Vorsitzenden eine neue Beiratssitzung einzuräumen. In dieser Wiederholungssitzung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

Die Versammlung wird vom Präsidenten (Versammlungsleiter) geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet die Versammlung der Vizepräsident. Sollte auch dieser abwesend sein, leitet die Versammlung das dritte Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder leitet die Versammlung ein von den zur Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern zu bestimmendes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Mitgliedern einen Schriftführer.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht einem anderen Mitglied übertragen werden. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Wahl der Mitglieder des Beirates.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Vereinshaushaltes für das nächste Geschäftsjahr sowie Beschlussfassung zur Unterschriftbefugnis für das Vereinskonto. Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- Erfüllung aller sonstigen vom Vorstand übertragenen Aufgaben und den nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (siehe auch § 11).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden (siehe auch § 3).

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halle (Saale).

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2008 beschlossen.

U. Spieckel
Präsident
VtHdS o.V.

Peter Juchter (Verder)
Vizepräsident
VtHdS o.V. Halle (Saale)

"Verein zur Hebung der Saaleschiffahrt e.V." (abgekürzt VHdS), Sitz: Halle/Saale

Es wird bescheinigt, dass die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister VR 20208 des Amtsgerichts Stendal am 07.04.2008 erfolgt ist.

Stendal, den 08.04.2008


Poetzsch, Justizobersekretärin

